

Satzung der Linksjugend [‘solid] Saarland e.V.

vom 20. Oktober 2019



§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Landesjugendverband führt den Namen „Linksjugend [‘solid] Saarland“ in Groß- und Kleinschreibung. Zulässig ist auch die verkürzte Variante „Linksjugend [‘solid] Saar“.
- (2) Die Linksjugend [‘solid] Saar ist die saarländische Landesgliederung des Bundesjugendverbandes Linksjugend [‘solid] e.V. mit Sitz in Berlin und an dessen Satzung und Grundsätze gebunden. Er wirkt auf dem Gebiet des Bundeslandes Saarland.
- (3) Der selbstständige Landesjugendverband ist die Jugendorganisation der Partei DIE LINKE. Saar. Er ist rechtlich unabhängig von einer Partei im Sinne des Grundgesetzes.
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden kann danach den Zusatz “e.V.” führen.
- (5) Der Sitz ist Saarbrücken.
- (6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Die Linksjugend [‘solid] Saarland ist ein sozialistischer, antifaschistischer, basisdemokratischer, feministischer und ökologischer Jugendverband. Er greift in die gesellschaftlichen Verhältnisse ein und ist Plattform für antikapitalistische und selbstbestimmte Politik.
- (2) Als Teil emanzipatorischer Bewegungen sucht der Jugendverband die Kooperation mit anderen Bündnispartner*innen. Der Jugendverband strebt eine enge Zusammenarbeit mit gleichgesinnten politischen Jugendstrukturen auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene an.
- (3) Politische Bildung, der Eintritt in eine politische und kulturelle Offensive von links und die politische Aktion stehen dabei im Mittelpunkt der Tätigkeit des Jugendverbandes.
- (4) Als parteinaher Jugendverband ist die Linksjugend [‘solid] Saarland die selbstständige Jugendorganisation der Partei DIE LINKE. Saar und wirkt als Interessenvertretung linker Jugendlicher in die Partei und in die Gesellschaft.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Landesjugendverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Landesjugendverbandes.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Landesjugendverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Basisgruppen können auf Antrag finanzielle Unterstützung durch den Landesverband erhalten. Diese Anträge werden an den Landessprecher*innenrat gestellt und von diesem darüber entschieden. Bei Antragstellung ist durch die Basisgruppe nachzuweisen, dass die beantragte Summe nicht aus eigenen Mitteln zu bewältigen ist. Darüber hinaus ist ein jährlicher Finanzbericht durch die Basisgruppen beim Landessprecher*innenrat abzugeben.

- (4) Der Landessprecher*innenrat kann Basisgruppen auch ein festes Budget für die laufende Abrechnungsperiode zuteilen, das über den Landessprecher*innenrat abrufbar ist. Auch hierfür müssen die finanziellen Mittel der Basisgruppe gegenüber dem Landessprecher*innenrat offengelegt werden.
- (5) Weiteres regelt die Finanzordnung des Bundesjugendverbandes.

§ 4 Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge

- (1) Aktives Mitglied des Landesjugendverbandes kann jeder junge Mensch werden, der das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat und die Grundsätze und die Satzung des Jugendverbandes anerkennt. Die Mitarbeit im Landesjugendverband ist vom Alter unabhängig.
- (2) Mitglied ist ferner jedes aktive Mitglied des Bundesjugendverbandes Linksjugend [!solid] e.V., das a) seinen Wohnsitz im Saarland hat, oder b) seinen Wohnsitz außerhalb des Saarlandes hat, aber den Willen zur Zugehörigkeit zum Landesverband Saarland der Linksjugend [!solid] erklärt hat.
- (3) Der Eintritt ist schriftlich zu erklären. Die aktive Mitgliedschaft ist vier Wochen nach Erklärung des Eintrittes wirksam. Aufgrund eines Beschlusses der jeweiligen Versammlung kann diese Frist unterschritten werden. Für einen solchen Beschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder in der Versammlung notwendig. Die Unterschreitung der Frist ist nur personalisiert möglich.
- (4) Jedes Mitglied der Partei DIE LINKE. Saar unter der Altershöchstgrenze nach §4, (5) ist ab dem Eintrittsdatum in die Partei passives Mitglied des Landesjugendverbandes, sofern es dem nicht widerspricht. Das Verfahren ist in §11 (2) der Satzung der Partei DIE LINKE. geregelt und somit für alle Mitglieder der Partei bindend. Ein passives Mitglied kann aktives Mitglied werden, sobald es gegenüber dem Bundesjugendverband oder dem Landesjugendverband die Aktivierung seiner passiven Mitgliedschaft in eine aktive schriftlich anzeigt.
- (5)
 - a) Die aktive Mitgliedschaft endet mit der Vollendung des 35. Lebensjahres, der schriftlichen Erklärung des Austritts, dem Ausschluss oder dem Tod des Mitglieds.
 - b) Die passive Mitgliedschaft gemäß §4, (4) endet durch den Austritt aus der Partei DIE LINKE. oder durch eine der in (5) a) genannten Möglichkeiten.
- (6) Entrichtet ein aktives Mitglied zwölf Monate keinen Beitrag und wird dieser auch nach schriftlicher Mahnung nicht binnen vier Wochen beglichen, so gilt dies als Austritt, sofern das aktive Mitglied nicht von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit wurde.
- (7) Ein aktives Mitglied des Jugendverbandes kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Grundsätze oder die Satzung des Jugendverbandes verstößt und ihm schweren Schaden zufügt. Bei einem aktiven Mitglied nach §4 (4) kann die Aktivierung durch Schiedsverfahren aberkannt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes aktive Mitglied hat das Recht,
 - an der politischen Meinungs- und Willensbildung des Jugendverbandes mitzuwirken,

- sich über alle Angelegenheiten des Jugendverbandes zu informieren und informiert zu werden,
 - Anträge an Gremien und Organe des Jugendverbandes zu stellen,
 - im Rahmen der Geschäftsordnung der jeweiligen Versammlung bzw. des jeweiligen Organs an Beratungen teilzunehmen,
 - an der Arbeit von Kommissionen und Arbeitskreisen teilzunehmen und letztere zu initiieren,
 - das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.
- (2) Jedes aktive Mitglied hat die Pflicht,
- die Satzungen des Landes- und des Bundesjugendverbandes einzuhalten,
 - gefasste Beschlüsse und die Grundsätze des Jugendverbandes zu respektieren,
 - Mitgliedsbeiträge entsprechend der Finanzordnung des Bundesjugendverbandes zu entrichten, sofern es nicht von der Beitragszahlung befreit ist.
- (3) Jedes passive Mitglied hat das Recht, vom Jugendverband regelmäßig über Aktivitäten informiert und zu Versammlungen eingeladen zu werden sowie seine passive Mitgliedschaft zu aktivieren.
- (4) Sympathisant*innen haben für die Wahlen zum Bundeskongress passives Wahlrecht. Ihnen können aufgrund eines Beschlusses der aktiven Mitglieder der jeweiligen Versammlung weitere Mitgliederrechte übertragen werden. Ausgeschlossen ist dies für das sonstige passive Wahlrecht, finanzielle Angelegenheiten und bei Beschlüssen zur Änderung der Satzung.
- (5) Sympathisant*in im Sinne dieser Satzung ist, wer seinen Lebensmittelpunkt im Saarland hat, aktiv im Jugendverband mitarbeitet, kein aktives oder passives Mitglied oder Fördermitglied des Jugendverbandes ist und seinen Willen, als Sympathisant*in geführt zu werden, angezeigt hat.

§ 6 Gleichstellung

- (1) Die Förderung der Gleichstellung der Mitglieder ist ein Grundprinzip des Jugendverbandes.
- (2) Bei Wahlen innerhalb des Jugendverbandes zu Gremien und Organen ist grundsätzlich ein mindestens fünfzigprozentiger Anteil an nicht cis männlichen Personen zu gewährleisten. Abweichungen von diesem Grundsatz bedürfen eines Beschlusses mit Zweidrittelmehrheit der entsprechenden Wahlversammlung sowie, auf Antrag einer anwesenden, antragsberechtigten FLTI*-Person, der Bestätigung durch einfachen Beschluss des FLTI*-Plenums.
- (3) Wird kein Beschluss zur Aufhebung der Mindestquotierung nach §6 (2) gefällt, kann die jeweilige Wahlversammlung beschließen, dass die zu wählenden Plätze auf der Liste zur Sicherung der Mindestquotierung bis zur nächsten Tagung der jeweiligen Versammlung vakant bleiben und dort eine Nachwahl stattfindet.
- (4) §6 (2) und (3) sind nicht auf die Wahlen zum Bundeskongress anwendbar.
- (5) Frauen/Lesben/Trans/Inter (FLTI*) haben das Recht, innerhalb des Verbandes eigene Strukturen aufzubauen und Frauen/Lesben/Trans/Inter-Plena (FLTI*-Plena) durchzuführen.

- (6) Die Mehrheit der Frauen/Lesben/Trans/Inter (FLTI*) der jeweiligen Versammlung kann ein Frauen-/Lesben-/Trans-Inter-Veto einlegen. Dieses Veto hat einmalig aufschiebenden Charakter und führt zu einer erneuten Verhandlung des Sachverhaltes.
- (7) Der Verband setzt sich für die Schaffung von Barrierefreiheit sowie die Mitarbeit von Menschen mit Behinderung ein.

§ 7 Gliederungen

- (1) Der Landesjugendverband gliedert sich in den Landesverband und in Basisgruppen. Basisgruppen können ab einer Stärke von drei aktiven Mitgliedern gebildet werden. Die Gründung einer Basisgruppe ist dem Landessprecher*innenrat binnen vier Wochen unter Angabe ihres Tätigkeitsgebiets (Gemeinde, Stadt, Landkreis oder Regionalverband) und des Nachweises der Mindeststärke von drei aktiven Mitgliedern schriftlich anzuzeigen.
- (2) Basisgruppen treffen sich mindestens zweimal im Jahr. Mitglied der Basisgruppe ist, wer im Tätigkeitsgebiet der Basisgruppe wohnt oder wer sich zum Mitglied erklärt, obwohl er seinen Wohnsitz in einer anderen Gemeinde, Stadt, Landkreis oder Regionalverband hat. Im letzteren Fall muss die aufnehmende Basisgruppe der Aufnahme zustimmen.
- (3) Die Basisgruppen führen den Namen des Bundesjugendverbandes mit dem Zusatz des jeweiligen Tätigkeitsgebiets. Sie haben darüber hinaus das Recht einen Zweitnamen zu führen. Wird eine Basisgruppe im Gebiet einer bereits bestehenden Basisgruppe gegründet, entscheidet der Landessprecher*innenrat über das weitere Vorgehen und die zukünftige Struktur. Den betroffenen Basisgruppen ist hierbei vor einer Entscheidung die Gelegenheit zu einer Stellungnahme einzuräumen.
- (4) Basisgruppen, die vorsätzlich und mehrmalig gegen diese Satzung und die Grundsätze des Jugendverbandes verstoßen haben, können durch einen mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschluss der jeweils übergeordneten Versammlung aufgelöst werden. Die aktive Mitgliedschaft der einzelnen Mitglieder bleibt davon unberührt. Gegen den Beschluss zur Auflösung besteht ein Widerspruchsrecht bei der zuständigen Schiedskommission.
- (5) Basisgruppen regeln ihre Struktur und ihre Tätigkeitsfelder im Rahmen dieser Satzung und der Grundsätze des Landesjugendverbandes selbstständig. Sie können sich als rechtsfähige und eingetragene Vereine konstituieren. Ihre Satzung muss sie als Untergliederungen des Landesjugendverbandes ausweisen, die an dessen Satzung und Grundsätze gebunden sind.
- (6) Basisgruppen haben im Rahmen des Finanzplanes des Landesjugendverbandes die Möglichkeit, auf Antrag finanzielle Mittel zur Gestaltung und Umsetzung ihres politischen Wirkens zu beantragen. Siehe hierzu § 3 (3), (4).

§ 8 Landesmitgliederversammlung

- (1) Die Landesmitgliederversammlung ist das höchste Gremium des Landesjugendverbandes. Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen und berät und beschließt über politische und organisatorische Angelegenheiten des Landesjugendverbandes. Die Landesmitgliederversammlung gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Geschäfts- und eine Wahlordnung.

- (2) Zu Beginn der Tagung ist eine Protokollführung zu bestimmen, die ein Beschlussprotokoll der Tagung anfertigt. Dieses ist von der Protokollführung sowie der Tagesleitung durch Unterschrift zu beurkunden. Beschlüsse sind den Mitgliedern innerhalb von 14 Tagen in geeigneter Weise zugänglich zu machen.
- (3) Zu den Aufgaben der Landesmitgliederversammlung gehören insbesondere die Beratung und Beschlussfassung über
- die grundsätzlichen, politischen und organisatorischen Konzepte zur Arbeit des Landesjugendverbandes,
 - Anzahl, Wahl und Abwahl der Mitglieder Landessprecher*innenrates sowie dessen Entlastung,
 - Wahl und Abwahl der Delegierten zu Parteitag und Landesausschuss der Partei DIE LINKE. Saar,
 - Wahl und Abwahl der Delegierten zum Bundeskongress der Linksjugend ['solid],
 - Wahl und Abwahl der Delegierten zum Länderrat der Linksjugend ['solid],
 - Wahl und Abwahl der Mitglieder der Landesschiedskommission,
 - das Eingreifen in politische oder innerparteiliche Diskussionen der Landesverbandes der Partei DIE LINKE. Saar und deren inhaltliche Begleitung,
 - die Auflösung von Landesverband, Basisgruppen und Arbeitskreisen
- Darüber hinaus kann die Landesmitgliederversammlung eine eigene Schiedsordnung und / oder Finanzordnung für den Landesjugendverband beschließen. Diese Ordnungen dürfen den Vorgaben der jeweils gültigen Ordnungen und der Satzung des Bundesjugendverbandes nicht zuwiderlaufen.
- (4) Die Einladung zur Landesmitgliederversammlung erfolgt schriftlich per Post oder per E-Mail. Die Einladung erfolgt spätestens vier Wochen vor der geplanten Versammlung.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, bei
- Vorliegen eines Beschlusses des Bundesverbandes oder einer dem Landesverband übergeordneten Instanz,
 - schriftlichem Antrag von mindestens 50% der Basisgruppen des Landesjugendverbandes,
 - schriftlichem Antrag von mindestens 20% aller aktiven Mitglieder.
- (6) Die Landesmitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Beschlussunfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt und ist gegeben, wenn zum Zeitpunkt der Feststellung weniger als 1/3 der bei der Mandatsprüfungskommission zu diesem Zeitpunkt angemeldeten stimmberechtigten Mitglieder im Tagungsraum anwesend ist. Sie ist wiederhergestellt, sobald sich wieder mindestens 1/3 der angemeldeten Mitglieder im Tagungsraum befinden.
- Sollte die Beschlussunfähigkeit festgestellt werden und kann nicht auf der laufenden Tagung wiederhergestellt werden, wird die Tagung der Landesmitgliederversammlung erneut unter Angabe der zum Zeitpunkt der Feststellung der Beschlussunfähigkeit verbliebenen Tagesordnungspunkte einberufen. Diese Tagung der Landesmitgliederversammlung ist dann unabhängig der Anzahl der anwesenden Mitglieder Beschlussrecht.

§ 9 Landessprecher*innenrat (LSpR)

- (1) Der Landessprecher*innenrat ist die Vertretung der Mitglieder des Landesjugendverbandes. Zulässige Eigenbezeichnung sind „Landessprecher*innenrat“, „LSpR“ und „LSp*R“.
- (2) Er ist das höchste Gremium zwischen den Landesmitgliederversammlungen. Er wird von der Landesmitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Er besteht aus einer oder einem in Einzelwahl gewählten Landesschatzmeister*in sowie 5 bis 9 Landessprecher*innen; über die genaue Größe entscheidet die Landesmitgliederversammlung.
- (3) Der LSpR ist Vorstand im Sinne des §26 BGB. Alle Mitglieder des LSpR sind politisch gleichberechtigt. Jeweils zwei Mitglieder des LSpR sind gemeinsam für den LSpR vertretungsberechtigt, sofern sie unbeschränkt geschäftsfähig sind. Die oder der Landessatzmeister*in muss volljährig sein.
- (3) Der Landessprecher*innenrat ist verantwortlich für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, die Umsetzung der Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung, die organisatorischen Aufgaben des Landesjugendverbandes sowie die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs. Er gibt Hilfestellung bei der Gründung von Basisgruppen, betreut diese und begleitet Jugendliche zur Mitarbeit im Landesjugendverband.
- (4) Der LSpR gibt sich eine Geschäftsordnung, auf deren Basis er agiert. Der LSpR entscheidet eigenständig über seine interne Organisation und Aufgabenverteilung. Davon ausgenommen ist der Bereich Finanzen; dieser wird von der/dem gewählten Landesschatzmeister*in übernommen. Die Geschäftsordnung ist den Mitgliedern des Landesverbandes in geeigneter Weise zugänglich zu machen.
- (5) Der LSpR beschließt über die Verwendung der finanziellen Mittel des Landesjugendverbandes im Rahmen der jeweils gültigen Finanzordnungen, der Satzungen und der Geschäftsordnung. Über die Verwendung der Finanzen ist der Landesmitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.
- (6) Die/der gewählte Landesschatzmeister*in ist zuständig für die Verwaltung der Finanzen des Landesverbandes und ohne die weiteren Mitglieder des LSpRs für diesen in Finanzfragen zeichnungsberechtigt. Diese Aufgaben erfüllt sie/er auf der Grundlage von Beschlüssen des LSpRs. Näheres regelt die Geschäftsordnung des LSpRs sowie ggf. die Finanzordnungen in der jeweils gültigen Fassung.
- (7) Scheidet die/der Landesschatzmeister*in vorzeitig aus dem Amt aus, so bestimmt der LSpR unverzüglich aus seiner Mitte eine/einen kommissarische*n Landesschatzmeister*in.
- (8) Der LSpR bestimmt aus seiner Mitte für seine Sitzungen eine Protokollführung, die die Beschlüsse der Sitzung dokumentiert. Das Protokoll ist von der Protokollführung sowie einem weiteren Mitglied des LSpR zu unterschreiben.
- (8) Landessprecher*innen können auf Antrag von der Landesmitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mehr als 50% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgewählt werden.
- (9) Beschäftigte des Jugendverbandes können nicht für den LSpR kandidieren.

§ 10 Landesschiedskommission (LSK)

- (1) Die Landesschiedskommission wird durch die LMV in einer Stärke von drei Mitgliedern für eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder dürfen keine andere gewählte Funktion im Landesjugendverband mit Ausnahme des Delegiertenmandates zum Bundeskongress, zum Länderrat, zum Landesausschuss der Partei und dem Landesparteitag der Partei ausüben.
- (2) Die Landesschiedskommission entscheidet über Streitfälle hinsichtlich der Auslegung und Anwendung dieser Satzung, Einsprüche und Widersprüche gegen die Tätigkeit von Landesarbeitskreisen, Einsprüche und Widersprüche gegen Beschlüsse von Organen und Gremien des Landesjugendverbandes sowie die Anfechtung von Wahlen innerhalb des Landesjugendverbandes.
- (3) Die Landesschiedskommission entscheidet auf Antrag über den Ausschluss bzw. über Widersprüche gegen den Eintritt von Mitgliedern bzw. die Aktivierung von passiven Mitgliedern.
- (4) Die Landesschiedskommission entscheidet über Widersprüche gegen die Auflösung oder Nichtanerkennung von Gliederungen und Landesarbeitskreisen.“
- (5) Die Landesschiedskommission arbeitet auf Grundlage der jeweils gültigen Bundesschiedsordnung der Linksjugend ['solid], sofern keine eigene Landesschiedsordnung von der Landesmitgliederversammlung beschlossen wurde.

§ 11 Fördermitgliedschaft

- (1) Fördermitglieder unterstützen den Jugendverband durch einen Förderbeitrag von mindestens zwei Euro im Monat. Daraus erwachsen ihnen keine Rechte und Pflichten gemäß § 5 dieser Satzung. Sie haben das Recht, sich über alle Angelegenheiten des Jugendverbandes zu informieren.

§ 12 Satzungsänderungen, Verschmelzung und Auflösung

- (1) Änderungen an dieser Satzung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Landesmitgliederversammlung. Beschlüsse zur Auflösung oder zur Verschmelzung des Landesjugendverbandes bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Landesmitgliederversammlung. Die Landesmitgliederversammlung entscheidet im Falle einer Auflösung oder Verschmelzung des Landesjugendverbandes über die Verwendung seiner finanziellen Mittel.

§ 13 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am Tag ihres Beschlusses in Kraft. Sie ist den Mitgliedern des Landesjugendverbandes in geeigneter Weise zugänglich zu machen. Der Erstbeschluss erfordert eine absolute Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Landesmitgliederversammlung.
- (2) Diese Satzung wurde erstmalig am 20. Oktober 2019 der Landesmitgliederversammlung zur Abstimmung vorgelegt und dort angenommen.
- (3) Sollten einzelne Klauseln ungültig sein, bleibt die Gültigkeit der verbliebenen Satzung unangetastet.

- (4) §1 (4) wird nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister redaktionell geändert in: “Der Verein ist ein eingetragener Verein im Sinne des BGB.” Dies bedarf keines weiteren Beschlusses der Landesmitgliederversammlung.